

Manfred Löwisch

Konstanzer Juristenfakultät verweigert sich der Pflicht zur Zweitveröffentlichung

Seit 2014 gibt § 38 Absatz 4 Urheberrechtsgesetz wissenschaftlichen Autoren das Recht zur Zweitveröffentlichung. Sind ihre Beiträge im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden, können sie diese zwölf Monate nach der Erstveröffentlichung in einer Zeitschrift allgemein öffentlich zugänglich machen. § 44 Absatz 6 des neu gefassten Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg hat den Gebrauch dieses Rechts zur Pflicht gemacht: Die Hochschulen des Landes sollen die Angehörigen ihres wissenschaftlichen Personals durch Satzung verpflichten, das Recht auf Zweitveröffentlichung wissenschaftlicher Beiträge wahrzunehmen. Sie können dabei regeln, dass die Zweitveröffentlichung auf einem von ihnen vorgehaltenen Repositorium erfolgt. Die Universität Konstanz ist dieser Aufforderung des Gesetzgebers nachgekommen. Nach § 2 Absatz 2 ihrer Satzung vom 10. Dezember 2015 sind die einschlägigen Beiträge zwölf Monate nach der Erstpublikation auf dem hochschuleigenen Repositorium öffentlich zugänglich zu machen.

Gegen diese Pflicht zur Zweitveröffentlichung hat sich der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz mit einem Schreiben des Fachbereichsprechers Prof. Dr. Hans Theile vom 1. Februar 2016 an den Rektor gewandt:

Satzung zur Ausübung des wissenschaftlichen Zweitveröffentlichungsrechts gemäß § 38 Abs. 4 UrhG

Magnifizenz, lieber Herr Rüdiger,

mit diesem Schreiben wenden wir uns gegen die am 10. Dezember 2015 verabschiedete Satzung zur Ausübung des wissenschaftlichen Zweitveröffentlichungsrechts gemäß § 38 Abs. 4 UrhG, die uns an der Universität Konstanz tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in § 2 Abs. 2 verpflichtet, Zeitschriftenbeiträge zwölf Monate nach der Erstpublikation auf dem hochschuleigenen Repositorium KOPS zu veröffentlichen.

Diese Regelung ist insofern rechtlich übergriffig, als das in § 38 Abs. 4 UrhG durch den Bundesgesetzgeber ausdrücklich anerkannte individuelle Recht auf Zweitveröffentlichung nunmehr im Wege einer universitätsinternen Satzung in eine Pflicht zur Zweitveröffentlichung transformiert wird. Dies stellt eine Verletzung des Grundrechts auf

Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) dar, zu der selbstverständlich die Entscheidung über Art, Ort und Zeitpunkt einer Publikation zählt. Darüber hinaus handelt es sich um eine Verletzung der Gewährleistung geistigen Eigentums (Art. 14 GG), das auch den eigenverantwortlichen Umgang mit diesem Eigentum umfasst. In ihrem Kern individuelle Grundrechtspositionen werden auf diese Weise „zwangsvergemeinschaftet“. Dass die Universität mit dieser Satzung lediglich § 44 Abs. 6 LHG umsetzt, macht die Angelegenheit nicht besser, da der Gesetzgeber hierdurch nur die unmittelbare Verantwortung für den Grundrechtsverstoß den Universitäten zuschiebt. Aufgabe der Universität müsste es jedoch sein, ihre Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor einer solchen Grundrechtsverletzung zu schützen. Im Übrigen geht es hier von vornherein nicht um eine im Wege einer Satzung zu regelnde Selbstverwaltungsangelegenheit. Vielmehr sind das private Urheberrecht oder allenfalls das allgemeine Dienstrecht betroffen, weshalb der Landesgesetzgeber den Universitäten mit dieser Vorgabe auch noch eine Überschreitung ihrer Rechtsetzungskompetenz zumutet.

Die praktischen Folgen dieser verfassungswidrigen Regelung sind absehbar: Zwar betrifft die Regelung zunächst nur Publikationen, die unter Verwendung von Drittmitteln zustande gekommen sind. Jedoch dürfte diese Einschränkung im Vollzug der Bestimmung ignoriert werden, so dass perspektivisch im Zweifel jede Publikation in KOPS erscheint, was offenbar die eigentliche Intention des Landesgesetzgebers ist. Darüber hinaus müssen wir künftig mit Schwierigkeiten rechnen, in periodisch erscheinenden wissenschaftlichen Organen zu publizieren, da Herausgeber und Verlage verständlicherweise eher auf Autoren zurückgreifen werden, die nicht zu einer Zweitveröffentlichung gezwungen werden. Angesichts eines solchen Wettbewerbsnachteils seiner Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wird der Forschungsstandort Konstanz auf diese Weise marginalisiert. Zudem besteht die Gefahr eines Dammbrochs, indem in Zukunft eine Verpflichtung zur Zweitveröffentlichung auch in Bezug auf Monographien oder Vorträge begründet wird. In einem solchen Fall wäre die Möglichkeit einer Publikation von Lehrbüchern, Kommentaren, Habilitations- oder Dissertationsschriften in renommierten Verlagen faktisch von vornherein verschlossen.

Unsere Kritik richtet sich nicht gegen die Idee von Open-Access selbst, wohl aber gegen den durch die Universität eingeschlagenen Weg, die Möglichkeit der Zweitveröf-

fentlichung in ein auf diese Weise diskreditiertes Zwangsinstrument umzuwandeln. Angesichts der prinzipiellen Offenheit gegenüber der Open-Access-Idee verstört uns die Art und Weise, mit der sie an unserer Universität zwangsweise durchgesetzt werden soll, anstatt auf die individuelle Entscheidung der an ihr tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu vertrauen.

Als lernende Organisation hat die Universität die Möglichkeit einer Selbstkorrektur und sollte diese Möglichkeit

in der Weise nutzen, die Satzung schnellstmöglich aufzuheben. Im Professorium meines Fachbereichs vom 26.1.2016 herrschte Einmütigkeit dahin, dass wir bis dahin das in ihr statuierte Gebot ignorieren und nicht in KOPS veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Theile